Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 38.

(Nr. 12856.) Gesetz zur Änderung des Stempelsteuergesetzes. Vom 18. Juni 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz zur Änderung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 sowie des Wassergesetzes vom 7. April 1913: vom 25. Juli 1923 — Gesetzsamml. S. 341 — wird dahin geändert, daß im Artikel 7 im Abs. 4 die Worte „30. Juni 1924" durch die Worte „31. Dezember 1924" ersetzt werden.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 18. Juni 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:
am Zehnhoff. v. Richter.

(Nr. 12857.) Zweite Preußische Steuernotverordnung. Vom 19. Juni 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

Der Finanzminister hat nach dem Vorgang des Reichs die Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten und der Lehrpersonen, deren Bezüge durch das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz, das Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz und das Handelsschullehrer-Diensteinkommensgesetz geregelt sind, mit Wirkung vom 1. Juni 1924 ab zu erhöhen.

Artikel II.

Die Preußische Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt vom 1. Juli 1924 ab 500 vom Hundert, vom 1. Oktober 1924 ab 600 vom Hundert der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) und seiner Abänderungen veranlagten vorläufigen Steuer vom Grundvermögen.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1924 sind zwei Fünftel, für die spätere Zeit ein Drittel des Aufkommens aus der Hauszinssteuer nach näherer Vorschrift des § 11 zur Förderung der Neubautätigkeit zu verwenden. Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1924 wird ein Fünftel, für die spätere Zeit ein Sechstel den Gemeinden (Gemeindeverbänden) nach näherer Vorschrift des § 12 zur Deckung der übrigen im § 1 genannten Ausgaben überwiesen (Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer). Der Rest fließt dem Lande zu.

3. Im § 2 wird zwischen Abs. 2 und 3 folgender Abs. 2a neu eingefügt:

(2a) Beträgt die Friedensmiete (der Friedensmietwert) des Grundstücks weniger als 6 vom Hundert des der Veranlagung zur vorläufigen Steuer vom Grundvermögen zugrunde liegenden Steuerwerts, so ist die Hauszinssteuer auf Antrag in der Weise herabzusetzen, daß sie von einer angenommenen Grundvermögenssteuer von 4 vom Hundert der Friedensmiete (des Friedensmietwerts) berechnet wird.

4. Im § 5 Abs. 1 wird das Wort „gleichmäßig" gestrichen.

5. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Anträge gemäß § 2 Abs. 2a und 3 und den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind beim Vorsitzenden des Steuerausschusses anzubringen.

6. Hinter § 8 wird folgender § 8a neu eingefügt:

§ 8a

(1) Die Gemeinden können die Erhebung von Zuschlägen zur Hauszinssteuer bis zur Höhe von 100 vom Hundert der vorläufigen Steuer vom Grundvermögen beschließen.

(2) Ist die Hauszinssteuer gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung herabgesetzt, so ist der Steuerschuldner von der Entrichtung des Gemeindezuschlags befreit.

(3) Der Gemeindezuschlag vermindert sich auf Antrag um den Betrag, um den die gemäß den §§ 3 und 4 dieser Verordnung zu berücksichtigenden laufenden Geldverpflichtungen die Steuer übersteigen.

(4) Übersteigt die gesetzliche Miete einschließlich des zur Überwälzung der Hauszinssteuer bestimmten Betrags 70 vom Hundert der Friedensmiete, so vermindert sich auf Antrag der Gemeindezuschlag insoweit, als die Hauszinssteuer einschließlich des Gemeindezuschlags über die im § 28 Abs. 4 der Dritten Steuernotverordnung des Reichs gezogene Grenze hinausgeht.

(5) Gegen die Ablehnung von Anträgen gemäß Abs. 3 und 4 finden die gegen die Heranziehung zu den Gemeindeabgaben gegebenen Rechtsmittel statt.

(6) § 18 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen finden entsprechende Anwendung.

7. Im § 11 Abs. 1 wird als Satz 3 folgende Vorschrift neu eingefügt:

Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl für die Städte, die nach § 28 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetzsamml. S. 181) den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern gleichgestellt sind.

Artikel III.

§ 1.

(1) Von den bebauten Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wird, soweit sie nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 317) der Gebäudesteuer unterworfen sind, vom 1. Oktober 1924 ab eine Hauszinssteuer erhoben.

(2) Die Steuer beträgt 600 vom Hundert der Gebäudesteuer.

§ 2.

Die Bestimmungen der Preußischen Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) in der Fassung des Artikels II dieser Verordnung finden auf diese Steuer entsprechende Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. Bei den Steuerminderungen gemäß §§ 3 und 4 werden die laufenden Geldverpflichtungen nur insoweit berücksichtigt, als die ihnen zugrunde liegende Last anteilmäßig auf den bebauten Teil des belasteten Grundstücks entfällt. Die näheren Vorschriften trifft der Finanzminister.
2. Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Hauszinssteuer dürfen nicht damit begründet werden, daß die zugrunde gelegte Gebäudesteuer unrichtig veranlagt sei.

Artikel IV.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetze vom 30. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 487) in der Fassung der Preußischen Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird die Zahl „50" durch „45" ersetzt.
2. Im § 4 wird die Zahl „15" durch „10" ersetzt.
3. Im § 6 wird die Zahl „50" durch „45", die Zahl „44" durch „40", die Zahl „3" durch „$2\frac{1}{2}$" ersetzt.
4. Im § 51 wird die Zahl „55" mit Wirkung vom 1. Februar 1924 durch die Zahl „50", mit Wirkung vom 1. Juli 1924 durch die Zahl „45" ersetzt.
5. Im § 53 wird die Zahl „46" mit Wirkung vom 1. Februar 1924 durch die Zahl „42", mit Wirkung vom 1. Juli 1924 durch die Zahl „38" ersetzt.

Artikel V.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1924 in Kraft.

(2) Ihre Ausführung liegt den zuständigen Ministern ob.

Berlin, den 19. Juni 1924.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Für den Ministerpräsidenten: am Zehnhoff. Für den Minister des Innern: Boelitz. v. Richter.

(Nr. 12858.) Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht. Vom 20. Juni 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel 1.

Die Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 210) zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Behörden" das Wort „Verwaltungsorganen".
2. Im § 10 Abs. 2 Satz 1 treten an die Stelle des Wortes „Landesfürsorgeverbänden" die Worte „Verwaltungsorganen der Landesfürsorgeverbände".

3. Im § 10 Abs. 2 Satz 2 treten an die Stelle des Wortes „Bezirksfürsorgeverbänden" die Worte „Verwaltungsorganen der Bezirksfürsorgeverbände".

4. Der § 32 Nr. 8 erhält folgenden Zusatz:

§ 161 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

desgleichen in den Fällen der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 1, 22 der Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 210) zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100).

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1924.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Für den Ministerpräsidenten: am Zehnhoff.

Für den Minister für Volkswohlfahrt: Siering.

Berichtigung.

In der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Nassau muß es heißen:

auf Seite 389 im § 56 Abs. 3b „grober" statt „großer",

auf Seite 402 im § 115 Abs. 1 Zeile 1 „Mitglieder des Landeskirchenamts" statt „des Landeskirchentags",

auf Seite 413 im § 159 Abs. 4 Zeile 3 „Konsistorium" statt „Konsortium".

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.